

Uwe Thrum
stellv. Vorsitzender der AfD-
Kreistagsfraktion
Zur Kupferzeche 7
07927 Hirschberg

Andreas Scheffczyk
Vorsitzender der UBV-
Kreistagsfraktion
Ortsstraße 42
07907 Göschitz

Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Herrn Landrat
T. Fügmann o. V. i. A
Oschitzer Straße 4
07907 Schleiz

Schleiz, 04.04.2020

Antrag für die Dringlichkeitssitzung zur Gewährleistung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung im Saale-Orla-Kreis mit leistungsfähigen Krankenhäusern entsprechend dem 7. Thüringer Krankenhausplan basierend auf § 4 Thüringer Krankenhausgesetz

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Landrat wird beauftragt, mit dem Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie einen Gesprächstermin mit dem Kreisausschuss oder dem Kreistag des Saale-Orla-Kreises zum Fortbestand und Leistungsspektrum der Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH zeitnah zu vereinbaren.
2. Der Landrat wird beauftragt, gutachterlich zu prüfen, ob und inwieweit der Saale-Orla-Kreis selbst oder ein Dritter das Eigentum an der Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH erwerben kann und welche Kosten damit verbunden sind. Für den Saale-Orla-Kreis ist eine unmittelbare Beteiligung des Saale-Orla-Kreises an der Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH, gegebenenfalls auch mittelbar über eine Beteiligung an der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH zu prüfen und es sind dem Kreistag mögliche Beteiligungsformen unter Angabe der Kostenfolge hierzu aufzuzeigen.
3. Die Prüfergebnisse nach Nummer 2. sind dem Kreistag bis zum 30. Mai 2020 vorzulegen und ein Gesprächstermin nach Nummer 1. ist bis zum 30. April 2020 jedem Kreistagsmitglied schriftlich mitzuteilen.

Sachverhalt:

Der Saale-Orla-Kreis ist nach § 87 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) unbeschadet bestehender Verpflichtungen Dritter und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften insbesondere verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens zu treffen. Hierzu zählt nach § 2 des Thüringer Krankenhausgesetzes (ThürKHG) auch die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung durch leistungsfähige Krankenhäuser als öffentliche Aufgabe.

Auch wenn derzeit die Kreiskrankenhaus Greiz GmbH als Unternehmen des Landkreises Greiz Alleingesellschafter der Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH ist, entbindet dies den Saale-Orla-Kreis nicht von der ihm nach § 87 Abs. 2 Satz 2 ThürKO und § 2 ThürKHG obliegenden Verpflichtung, die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung durch leistungsfähige Krankenhäuser zu gewährleisten. Diese Leistungsfähigkeit ist derzeit bei der Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH an dem Krankenhausstandort Schleiz insoweit eingeschränkt, als dass eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe nicht möglich ist.

Da im derzeit geltenden Krankenhausplan nach § 4 ThürKHG diese Leistungen für den Krankenhausstandort Schleiz der Krankenhaus Schleiz GmbH als Krankenhausleistungen ausgewiesen sind, hat die Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH diese auch als Betriebspflicht zu erfüllen. Denn ein zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung geeignetes und leistungsfähiges Krankenhaus wird nur dann in den Krankenhausplan aufgenommen, wenn sich nach der Bedarfsanalyse des planerstellenden Ministeriums für seinen Einzugsbereich ohne die angebotenen Planbetten ein Fehlbestand bei der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung ergibt.

Der Aufnahme des Krankenhausstandortes Schleiz der Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH mit seinen Kliniken in den Krankenhausplan nach § 4 ThürKHG liegt damit die Beurteilung des planerstellenden Ministeriums zugrunde, dass in dessen Einzugsbereich ein Bedarf der Bevölkerung an den im Krankenhausplan hierfür ausgewiesenen Krankenhausleistungen besteht.

Um eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit klinischen Leistungen der Gynäkologie und Geburtshilfe der Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH sicherzustellen, wird aus Verantwortung für die Bürgerinnen und Bürger des Saale-Orla-Kreises dieser Antrag gestellt.

Uwe Thrum

Andreas Scheffczyk